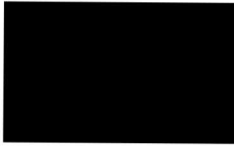




Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt



per PZU

**Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG):  
Ihr Antrag nach § 9 ThürTG vom 24.03.2021- Betreff: Übersendung „der Termine der bisherigen Sitzungen (in Präsenz oder über Videokonferenz), die zugehörigen Tagesordnungen und die Protokolle der Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats zum Pandemie – Management**

Sehr geehrte

aufgrund des o.g. Antrags ergeht folgender

**Bescheid:**

**I.**

1. Der Antrag auf Informationszugang nach § 9 ThürTG wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

**Gründe:**

**II.**

Mit Anfrage vom 21.2.2021 bzw. 24.3.2021 an die Thüringer Staatskanzlei begehrt Sie nach § 9 ThürTG den Zugang zu Informationen durch Übersendung der „Termine der bisherigen Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats zum Pandemie-Management (in Präsenz oder über Videokonferenz); die zugehörigen Tagesordnungen und die Protokolle der Sitzungen“.

Auf Ihre Nachfrage vom 24.3.2021 erhielten Sie am 15.4.2021 eine Eingangsbestätigung, verbunden mit der Bitte, den ursprünglichen Antrag erneut einzureichen. Sodann haben Sie den ursprünglichen Antrag per Antwortmail unter dem gleichem Datum übermittelt.

Mit Schreiben vom 19.4.2021 wurden Sie über das vorläufige Prüfungsergebnis informiert. Ihren Antrag haben Sie auf Nachfrage aufrechterhalten.



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite [www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz](http://www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz)

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

**Durchwahl:**

Telefon +49 (361) 57-32

Telefax +49 (361) 57-32

@  
tsk.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**

(bitte bei Antwort angeben)

33706/2021

Erfurt

26. April 2021

Thüringer  
Staatskanzlei  
Regierungsstraße 73  
99084 Erfurt

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

In der Sache war Ihr Antrag abzulehnen, da der Anwendungsbereich des ThürTG für die in Rede stehenden Informationen nicht eröffnet ist. Die von Ihnen begehrten Informationen bezgl. des wissenschaftlichen Beirates der Landesregierung sind nicht im Rahmen der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben zustande gekommen, sondern unterfallen vielmehr dem gubernativen Aufgabenbereich, welcher dem Anwendungsbereich des Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) entzogen ist.

Die Exekutive hier die Landesregierung bzw. Landesverwaltung, kann einerseits in die Gubernative, die Regierung, und andererseits in die Verwaltung im engeren Sinne aufgeteilt werden. Der Begriff der Gubernative steht insofern im Gegensatz zum Begriff der Administrative. Der Regierung werden in diesem Zusammenhang gubernative Entscheidungen, also politisches Handeln zugesprochen, während die nachgeordnete öffentliche Verwaltung lediglich für die administrative Ausführung zuständig ist. Insbesondere erlässt die Regierung regelmäßig Rechtsverordnungen, also Gesetze im materiellen Sinne.

Gemäß § 2 gilt das ThürTG für öffentliche Stellen des Landes aber nur soweit diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Aufgaben lehnt sich an § 1 Abs. 2 ThürVwVfG an und stellt damit auf den Begriff der materiellen Verwaltung ab. Da sich der Anwendungsbereich des Gesetzes somit auf reine Verwaltungstätigkeit bezieht, fallen öffentliche Stellen, die legislative, judikative oder gubernative Aufgaben sowie sonstige unabhängige Tätigkeiten wahrnehmen, nur hinsichtlich ihrer verwaltungsmäßigen Handlungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes.“

Erlassen oder ändern das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) und das Thüringer Ministerium für Bildung Jugend und Sport (TMBJS) nunmehr, wie vorliegend, mit der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus eine Rechtsverordnung aufgrund Infektionsschutzgesetzes (IfSG), so handeln die Sozialministerin und der Bildungsminister als Mitglied der Landesregierung nicht als Exekutive, sondern als Gubernative.

Dabei werden alle Handlungen und Verfahren im Vorfeld des Erlasses der Verordnung, also vorliegend auch die vorbereitenden und Unterstützenden Handlungen des beratenden Gremiums der Landesregierung, erfasst denn deren Ergebnisse, Protokolle usw. fließen schlussendlich in die Willensbildung der Landesregierung zum Erlass der Rechtsverordnung mit ein.

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen aus diesem gubernativen Aufgabenbereich ist somit abzulehnen.

Die Beantwortung der Anfrage auf Informationszugang ist nach § 15 ThürTG grundsätzlich kostenpflichtig. Gem. § 1 Abs. 7 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens. Allerdings besteht Verwaltungskostenfreiheit sofern es sich – wie hierum einfache schriftliche Auskünfte handelt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Thüringer Staatskanzlei, Referat 13, Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Thüringer Staatskanzlei eingegangen ist.

**Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit:**

Sollten Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz verletzt sehen, können Sie zudem den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen. Die Bestimmungen über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt.

Mit freundlichen Grüßen

